

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 38/08 B

L 7 AS 722/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 23 AS 132/06 (SG Hildesheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l, den Richter Dr. V o e l z k e und
die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2
 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die Beschwerdebegründung wendet sich gegen die Berücksichtigung der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung als Einkommen. Sie macht geltend, die Gesetzesinterpretation durch die vorliegenden Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) sei überholt. Die Verletztenrente sei entsprechend einer Grundrente, die in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewährt werde, vom Einkommensbegriff ausgenommen. Der Auffassung des Landessozialgerichts unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG, gegen die Anrechnung der Verletztenrente auf das Arbeitslosengeld II bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken, könne nicht zugestimmt werden.
- 4 Mit diesem Vorbringen wird die Klärungsbedürftigkeit etwaiger Rechtsfragen zur Berücksichtigung der Verletztenrente als Einkommen nicht dargelegt. Liegt zu einer Rechtsfrage bereits höchstrichterliche Rechtsprechung vor, so ist die Klärungsbedürftigkeit regelmäßig zu verneinen (BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 3-2200 § 550 Nr 7). Zwar kann die Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig werden, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang und mit nicht von vornherein abwegigen Einwänden entgegengetreten wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13); derartiges ist der Beschwerdebegründung jedoch nicht zu entnehmen. Vielmehr waren die in der Beschwerdebegründung aufgeführten Argumente bereits Gegenstand der Entscheidungen des 11b-Senats (Urteil vom 5. September 2007 - B 11b AS 15/06 R = SozR 4-4200 § 11 Nr 5) und des 14. Senats des BSG (Urteile vom 6. Dezember 2007 - B 14/7b AS 20/07 R; - B 14/7b AS 22/06 R und B 14/7b AS 62/06 R). Die Ausführungen



in diesen Entscheidungen erstreckten sich ausdrücklich auch auf die Leistungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendbarkeit des BVG vorsehen.

- 5 Die Beschwerdebegründung, die sich nicht im erforderlichen Maße mit dem Inhalt der vorliegenden Entscheidungen des BSG auseinandersetzt, macht insoweit - insbesondere, wenn sie eine differenziertere Auseinandersetzung mit der Entstehungsgeschichte fordert - tatsächlich die Unrichtigkeit der vorliegenden Rechtsprechung geltend. Damit verfehlt sie den Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens, das allein die Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision betrifft.
- 6 2. Soweit die Beschwerdebegründung beiläufig eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) als Verfahrensmangel rügt, wird den Begründungserfordernissen ebenfalls nicht genügt. Denn eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann, eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insoweit fehlt es schon an der erforderlichen Darlegung, dass ein Beweisantrag gestellt und aufrecht erhalten worden ist.
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

